



Checkliste: Maßnahmebeitrag und Unterhaltsbeitrag

1 Welche Formblätter und Nachweise sind für die Beantragung erforderlich?

1.1 Als Antrag sind folgende Unterlagen vorzulegen, möglichst zusammen:

- Formblatt A (Antrag)
- Nachweise, die laut Formblatt A beizufügen sind (z.B. Gesellenbrief bzw. Prüfungszeugnis)
- Anlage 1 zum Formblatt A (Angaben zum Einkommen und Vermögen), es sei denn, bei Frage 12 im Formblatt A (Angaben zum Einkommen/ Vermögen) wird 3 x zutreffend „nein“ angekreuzt
- Nachweise, die laut Anlage 1 zum Formblatt A beizufügen sind, insbesondere Nachweise zu Einkommen und Vermögen (vgl. Anlage zum Formblatt A: „Bitte Nachweise beifügen“)
- Formblatt B (Bescheinigung) mit allen Anlagen, die der Fortbildungsträger beigefügt hat
- Formblatt Z (Bestätigung der Zulassungsvoraussetzungen)
- bei Verheirateten und eingetragenen Lebenspartnerschaften:
Anlage 2 zum Formblatt A (Einkommenserklärung der Ehegattin/des Ehegatten bzw. des eingetragenen Lebenspartners für das vorletzte Kalenderjahr vor Beginn der Maßnahme) und entsprechende Nachweise (insbesondere: Steuerbescheid)
- für Ausländerinnen und Ausländer:
zusätzlich Anlage 3 zum Formblatt A



1.2 Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen, wenn bereits 6 Monate der Maßnahme bzw. des Maßnahmeabschnittes verstrichen sind. Ansonsten sind sie später zu einem Termin vorzulegen, der von der Bewilligungsbehörde bestimmt wird, um eine Einstellung der Zahlung zu vermeiden.

- Formblatt F (Teilnahmenachweis)

1.3 Folgende Unterlagen können später vorgelegt werden, wenn der jeweils genannte Fall eintritt:

- Formblatt D (bei wesentlicher Verminderung des Einkommens des Ehegatten im Zeitraum der Fortbildungsmaßnahme)
- Formblatt G (Prüfungsvorbereitungsphase)
Bei Vollzeitmaßnahmen kann einmal während der Prüfungsphase ein Darlehen maximal in Höhe des Unterhaltsbeitrages zuzüglich des Kinderbetreuungszuschlags gewährt werden (maximal 3 Monate unmittelbar im Anschluss an die Maßnahme). Voraussetzung ist, dass die Prüfungstermine bekannt sind und nachgewiesen werden können.



2 Antragsfristen

Anträge sollten rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme gestellt werden. Maßnahmebeiträge (Lehrgangs- und Prüfungsgebühren, Kosten des Meisterstücks/Prüfungsstücks):

Anträge müssen spätestens bis zum letzten Unterrichtstag der Maßnahme oder eines jeden Maßnahmeabschnitts beim zuständigen Amt (bei Wohnsitz in Nordrhein- Westfalen: Bezirksregierung Köln, Dezernat 49) eingegangen sein. Eine fristgerechte Antragstellung ist in Nordrhein-Westfalen auch bei der jeweils zuständigen Kammer möglich, die den Antrag dann an die Bezirksregierung Köln weiterleitet.

Ist der Maßnahmebeitrag fristgerecht beantragt worden, werden die Prüfungsgebühren bei Fälligkeit gegen Vorlage der Rechnungen oder des Prüfungsgebührenbescheides bis zu zwei Jahren nach Ende der Maßnahme gefördert.